

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 249
Bekanntmachungen	S. 249
Auf einen Blick	S. 253

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 9. Oktober bis 13. Oktober 2017 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 11. Oktober 2017

17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder,
Virchowstraße 130,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 12. Oktober 2017

17.00 Uhr Integrationsrat, Rathaus
17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Rathaus Bockum, Uerdinger
Straße 585, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANTTMACHUNGEN

ANMELDUNG DER SCHULNEULINGE FÜR DAS SCHULJAHR 2018 / 2019

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) werden alle Kinder des Geburtszeitraumes 01.10.2011 – 30.09.2012, die noch keine Schule besuchen, schulpflichtig.

Den Erziehungsberechtigten steht die Wahl der Grundschule frei. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Kapazitäten über die Aufnahme. Dazu gehört auch die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Klassen. Insbesondere bei Grundschulverbänden, die aus einem Haupt- und einem Teilstandort bestehen, entscheidet die Schulleitung über die Klassenbildung. Ein Anspruch auf die Beschulung an einem Teilstandort besteht nicht.

Alle Erziehungsberechtigten erhalten bis zum 30.09.2017 eine Einzelaufforderung zur Anmeldung ihrer schulpflichtigen Kinder. Mit diesem Schreiben erhalten die Erziehungsberechtigten einen Informationsflyer und einen Anmeldeschein. Die Anmeldung des Kindes ist nur unter Vorlage der Einzelaufforderung und des von beiden Erziehungsberechtigten unterschriebenen Anmeldescheins möglich.

Zur Anmeldung unbedingt mitzubringen sind Stammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes. Soweit die Erziehungsberechtigten

getrennt lebend bzw. geschieden sind, ist vom Anmeldenden ein Nachweis über das Sorgerecht (sog. Negativbescheinigung) oder eine Einverständniserklärung des weiteren Erziehungsberechtigten zur Anmeldung des Kindes an der gewählten Schule vorzulegen.

Kinder, die ab dem 01.10.2012 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Schulfähigkeit besitzen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin / der Schulleiter.

Von den Erziehungsberechtigten dieser Kinder kann ein Informationsflyer, der eine Übersicht der Krefelder Grundschulen bietet, beim Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst angefordert werden. Den Anmeldeschein erhalten sie in der gewünschten Grundschule.

Alle Erziehungsberechtigten haben in der Zeit vom 04.10.2017 – 06.10.2017 die Möglichkeit, sich mit der gewünschten Grundschule telefonisch in Verbindung zu setzen. Sie können dann einen Anmeldetermin mit der Schule abstimmen bzw. werden über die von der Schule gewählten Anmeldetage informiert. Die Anmeldetermine finden in der Zeit vom 09.10.2017 – 18.10.2017 statt.

Die Schulbüros sind im Regelfall montags bis freitags zwischen 8.00 und 10.30 Uhr besetzt.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit haben, in der vorgenannten Zeit mit der Schule Kontakt aufzunehmen, steht ein einheitlicher Anmeldetermin für alle Grundschulen zur Verfügung. Fester Anmeldetermin für alle Grundschulen ist Donnerstag, 12.10.2017, 16.00 – 18.00 Uhr.

Es wird jedoch empfohlen, die Möglichkeit der Terminabstimmung zu nutzen, da in diesem Fall in der Regel mehr Zeit für ein erstes Gespräch zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Kind zur Verfügung steht.

Das schulpflichtig werdende Kind sollte unbedingt zur Anmeldung mitgenommen werden, damit es „seine“ zukünftige Schule schon ein wenig kennen lernen kann.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte schulpflichtiger Kinder keine Einzelaufforderung erhalten sollten, gilt diese öffentliche Bekanntmachung als verbindliche Mitteilung. Es ist allerdings erforderlich, einen Anmeldeschein unter den nachfolgend aufgeführten Telefonnummern anzufordern, da ohne diesen keine Anmeldung erfolgen kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst, Tel.: 86 25 29 oder 86 25 13.

Krefeld, 19. September 2017
STADT KREFELD
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Micus

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Z. unbekannt ist:

HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Orginaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Das vorstehende Schriftstück kann auf Zimmer H 02.013 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und Liegenschaften, Hansastraße 105 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 122 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 12.09.2017
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Mertens

BEKANNTMACHUNG EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 364 1. ÄNDERUNG – WESTLICH UERDINGER STRAÙE, ZWISCHEN BOCKUMER PLATZ UND BUSCHSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 beschlossen:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich in Krefeld-Bockum, zwischen Bockumer Platz und Buschstraße, der begrenzt wird
 - im Süden durch den Bockumer Platz,
 - im Westen durch die rückwärtigen Garagen- und Hinterhöfe der Bebauung der Uerdinger Straße 590 bis 620,
 - im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Buschstraße und
 - im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Uerdinger Straße

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 364 1. Änderung – westlich Uerdinger Straße, zwischen Bockumer Platz und Buschstraße –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 364 – Sollbrüggenstraße / Buschstraße / Uerdinger Straße / Bockumer Platz –, soweit sie im Änderungsbereich liegen, außer Kraft.
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 364 1. Änderung – westlich Uerdinger Straße, zwischen Bockumer Platz und Buschstraße – neu auf Rang 35 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 19.09.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 364 1. Änderung – westlich Uerdinger Straße, zwischen Bockumer Platz und Buschstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

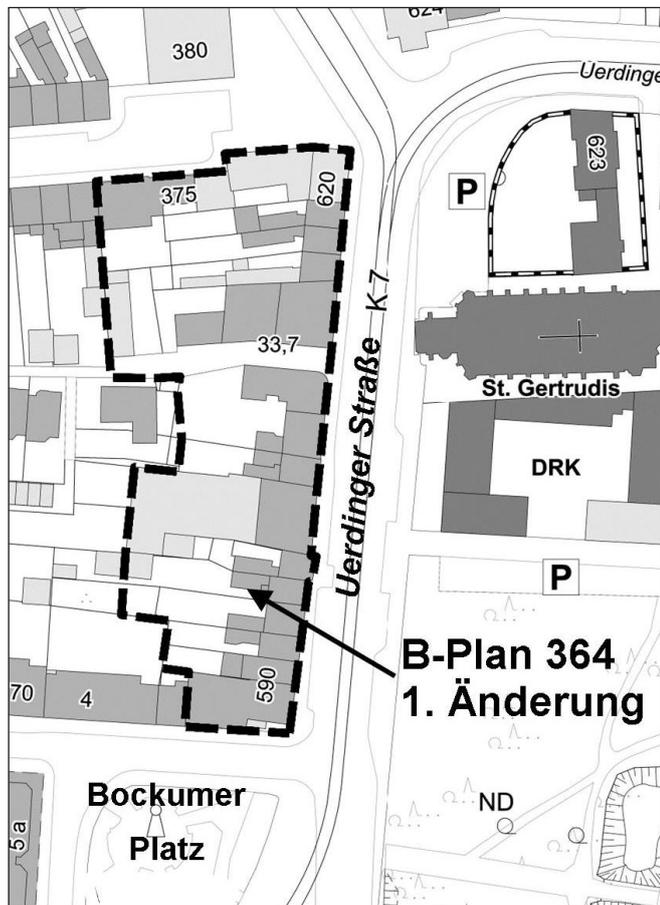
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 22. September 2017
 Der Oberbürgermeister
 Frank Meyer

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Andernfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale

und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 15 A			214-218	Junk	Josephine Hedwig	
Hauptfriedhof 19 A			18-20		Henriette	03.01.2014
Hauptfriedhof T			212-213	Prell	Josef	20.11.1975

Mitteilung über den Ablauf der Ruhezeiten oder das Erlöschen von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen oder die Nutzungsrechte hieran sind nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	1	5	11	Lammertz	Luzia Sophia	16.10.1986
Elfrath	1	5	13	Jarek	Johann	30.06.1986
Elfrath	1	6	6	Stasch	Hedwig	02.10.1984
Elfrath	1	6	10	Holtappels	Maria	22.01.1987
Elfrath	1	6	15	Kühne	Elli	01.04.1986
Elfrath	1	7	12	Peirow	Manijeh	22.09.1986
Elfrath	1	9	13	Koll Van	Elfriede	09.09.1986
Elfrath	1	9	15	Veszpremi	Helene	02.05.1986
Elfrath	1	11	4	Schindler-Abdel-Ghani	Minna	10.05.1985
Elfrath	1	12	9	Kurze	Hildegard	22.07.1987
Elfrath	1	12	10	Kabasch	Grete	09.04.1987
Elfrath	1	12	15	Kamp	Hans Peter	02.06.1986
Elfrath	1	13	13	Scheller	Gertrud	16.10.1986
Elfrath	1	14	9	Zaft	Siegfried	10.08.1987
Elfrath	1	15	10	Glogowski	Paul	23.06.1987
Elfrath	1	15	11	Meels	Maria	24.02.1987
Elfrath	1	16	3	Pastors	Johannes	17.10.1985
Elfrath	1	16	12	Ebertz	Maria	07.01.1987
Elfrath	1	17	3	Platzdasch	Gustav	18.10.1985
Elfrath	1	17	10	Schmitz	Johanna	14.07.1987
Elfrath	1	21	4	Schönhals	Anastasia	24.12.1985
Elfrath	1	24	3	Wieszniowski	Manfred	24.02.1986

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	79		330	Ignatowski	Marian	11.06.2012
Hüls	25		445	Tausch	Maria Margarete	02.09.2004

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	42	7	10	Winkels	Ursula Magdalene	10.10.2002
Elfrath	42	9	9	Klich	Maria Hedwig	04.02.2002
Elfrath	43	8	5	Seidel	Heinz Paul	22.09.1998
Elfrath	54	4	19	Fabricius	Ewald Paul Richard	27.01.2006
Elfrath	54	5	10	Szymanski	Johann	12.01.2005
Elfrath	54	6	16	Keller	Gertrud Ottilie	17.12.2004
Elfrath	55	1	10	Wolters	Karl-Heinz	21.01.2015
Elfrath	55	2	4	Krölls	Barbara	06.01.2012
Elfrath	55	4	6	Porovne	Stanislav	08.04.2009
Elfrath	55	5	20	Schönrrath	Marlies Johanna	24.06.2009
Elfrath	55	6	22	Lang	Wilhelmine Elisabeth	17.11.2008
Elfrath	60	4	5	Gasthaus	Heinz	14.02.2017
Elfrath	64	2	31	Drenker	Brigitte	31.10.2014
Elfrath	64	3	31	Bathe	Ida-Maria	10.09.2014
Elfrath	64	7	22	Rodosek	Mirjana	08.04.2011
Elfrath	64	8	12	Ockel	Paul Georg Horst	29.07.2010
Elfrath	3.2	1	34	Fuchs	Heinz	21.01.2004
Elfrath	3.2	10	16	Tölk	Willy Otto Albert	27.10.1992
Elfrath	3.3	5	5	Koopmann	Johannes Julius	24.04.1995
Elfrath	3.5	5	3	Busenius	Natalia	06.05.1992
Elfrath	3.6	1	7	Haas	Johanna Petronella	28.07.1994

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3.6	1	18	Lamczyk	Wanda	17.11.1994
Fischeln	10	10	21	Fein	Eugen Anton	08.10.2002
Fischeln	11	6	42	Köstler	Gerwin Alois	04.11.2010
Fischeln	34	6	18	Diederich	Friedhelm Theo	20.10.2004
Fischeln	38	3	12	Natzke	Karlheinz Franz	04.09.2008
Fischeln	38	8	30	Farci	Giovanni	08.09.2005
Fischeln	48	4	28	Welms	Lidia	11.02.1999
Fischeln	49	2	28	Schlaff	Klara	16.07.2001
Fischeln	49	10	11	Geisler	Maria Magdalena	22.04.1999
Fischeln	49	10	12	Kopalko	Jolanta Monika	20.04.1999
Fischeln	49	13	27	Nelsen	Marianne	30.12.2002
Fischeln	54	7	4	Giesa	Bruno	05.07.1994

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 19 B			34	Schmidt	Georg	13.05.1987
Hauptfriedhof 28			108	Wahle	Margarete	29.04.1952
Hauptfriedhof 34			228-229	Hagen	Meta	04.11.1986
Hauptfriedhof 53			21	Illian	Friedrich	24.09.1957
Hauptfriedhof 56			1D	Meyer	Erna	27.05.1987
Hauptfriedhof 61 +			78-79	Reintges	Wilhelm	31.08.1935
Hauptfriedhof 68 +			170	Feukert	Walter	26.01.1987
Hauptfriedhof D			166	Müller	Johannes	23.12.1957
Hauptfriedhof P			719A-719B	Riks	Johann	20.12.1948
Hauptfriedhof P			790-791	Diehnelt	Oskar	18.07.1944
Hauptfriedhof R			105	Franzen	Katharina	14.03.1945
Fischeln			1216	Simon	Franziska Luise	11.12.1990
Fischeln	9		85-86	Kreuzmann	Peter	19.08.1964
Fischeln	24 +		9	Lattke	Sibilla	11.09.1980
Hüls	19 +		507	Lehmann	Horst	28.08.1986

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	W		55	Henschke	Clara	04.08.1986
Uerdingen	10 A		98	Derksen	Mechthilde	
10.08.1987						
Uerdingen	23		34-35A	Beckmann	Sophie	01.07.1976
Uerdingen	30		531	Stocklossa	Willibald	20.07.1987
Verberg	10		115	Heckes	Ingeborg	30.03.1988

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	1		1219-1220	Haentjes	Johannes Ludwig	25.01.1995

Krefeld, 20.09.2017
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Herrn Daniel Jordann ausgestellte Dienstausweis Nr. 350 389 mit Gültigkeit 11/2021 wird für ungültig erklärt.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

06.10. – 08.10.2017

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a | 47803 Krefeld

97 86 13

13.10. – 15.10.2017

Bruno Specht

Krützpoort 27 | 47804 Krefeld

71 07 06

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagssnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

06.10. – 08.10.2017

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a | 47803 Krefeld

97 86 13

13.10. – 15.10.2017

Bruno Specht

Krützpoort 27 | 47804 Krefeld

71 07 06

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wählen Sie Telefon 334 334 0

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700



Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.